



Fragen und Antworten zu den gesetzlichen Neuregelungen zum 01.04.2017

Ab wann bekomme ich den gleichen Lohn (equal pay) wie die Stammbeschäftigten? Nach neun Monaten haben Sie Anspruch auf alle Bruttovergütungsbestandteile eines vergleichbaren Stammbeschäftigten. Es sind jedoch Abweichungen durch den Einsatz eines Branchentarifvertrags möglich. Wenn der Branchenzuschlag nach sechs Wochen mit einer stufenweisen Erhöhung einsetzt, muss equal pay erst ab dem 15. Monat gezahlt werden.

Wie lange darf ich an einen Einsatzbetrieb verliehen werden? Die Überlassungshöchstdauer ist mit dem neuen Gesetz auf grundsätzlich 18 Monate begrenzt worden. Entweder werden Sie nach 18 Monaten vom Entleihbetrieb mit einem neuen Arbeitsvertrag übernommen oder von der Zeitarbeitsfirma in einem anderen Betrieb eingesetzt.

Es gibt jedoch bedeutende Ausnahmeregelungen. Tarifpartner der Einsatzbranche oder auch die Betriebsparteien können längere Überlassungshöchstdauern vereinbaren. Die Überlassungshöchstdauer kann folglich nach Einsatzbranche und Betrieb variieren und im Fall eines tarifgebundenen Unternehmens sogar ohne Grenzwert festgelegt werden.

Wann gilt ein Einsatz als unterbrochen? Ihr Einsatz gilt als unterbrochen, wenn Sie länger als drei Monaten vom Kundenbetrieb nicht eingesetzt worden sind. Kommen Sie vor Ablauf der drei Monate wieder zurück, werden die Überlassungszeiten zusammengerechnet.

Was muss ich tun, wenn ich nach Überschreiten der Überlassungshöchstdauer nicht eingesetzt werden möchte? In diesem Fall haben Sie das Recht bei der Bundesagentur für Arbeit einen Widerspruch einzulegen und diesen nach der Bestätigung entweder bei Ihrem Verleih- oder Entleihbetrieb vorzulegen.

Darf ich in bestreikten Betrieben eingesetzt werden? In Betrieben, die von einem Arbeitskampf betroffen sind, dürfen Sie keine Tätigkeiten von Streikenden übernehmen. Andere Tätigkeiten dürfen jedoch ausgeübt werden, wenn dem keine tarifvertraglichen Regelungen entgegenstehen.

Ich bin mir nicht sicher, ob ich als Leiharbeitskraft oder im Rahmen eines Werkvertrags eingesetzt bin – wie kann ich dies erkennen? Sie müssen vor jedem Einsatz von Ihrem Arbeitgeber die Information erhalten, ob Sie als Leiharbeitskraft eingesetzt werden. Diese Offenlegungspflicht besteht auch bei laufenden Einsätzen. Der Betriebsrat im Einsatzbetrieb kann ebenfalls Auskunft geben.

Mein Arbeitgeber hat mit dem Kunden einen Werkvertrag für meine Leistungen abgeschlossen. Was muss ich dabei beachten? Bei einem Werkvertrag dürfen Sie keine Weisungen vom Kunden erhalten und Sie dürfen nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden eingebunden sein. Werden Sie im Rahmen eines illegalen Werkvertrags eingesetzt, haben Sie Anspruch auf Einstellung im Entleihbetrieb.

Kontakt: montags bis freitags 08:00 bis 18:00 Uhr

0211 – 837 1925

tbs-zeitarbeit@tbs-nrw.de

www.zeitarbeit.nrw.de

Weitere Informationen zu der Initiative "Faire Arbeit - Fairer Wettbewerb" finden Sie unter www.landerfairearbeit.nrw.de

**kurzer Anruf genügt,
wir rufen zurück!**